



Merkblatt Tierverkehrskontrolle

betreffend

Klauentiere in Zoos

vom 12. September 2011 (ersetzt das Merkblatt vom Juni 2001)

I. Begriffe

1. Zoo: Unter den Begriff Zoo fallen in diesem Zusammenhang gewerbsmässige Einrichtungen wie z. B. zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoo, Tierschauen mit festem Standort und ähnliche Einrichtungen gemäss Artikel 90 Abs. 2 Bst. a der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008, SR 455.1
2. Klauentiere: Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere gemäss Artikel 6 Bst. t der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, SR 916.401
3. Zootiere: solange Klauentiere in Zoos gehalten werden, werden sie in diesem Zusammenhang als Zootiere bezeichnet.

II. Registrierung

4. Zoos, in denen Klauentiere gehalten werden, müssen als Tierhaltungen gemäss Art. 7 registriert werden und erhalten eine TVD-Nr.

III. Kennzeichnung

5. Klauentiere, die in Zoos gehalten werden, müssen nicht gekennzeichnet werden. Bei einer amtlich angeordneten Probeerhebung muss eine Identifikation der Tiere möglich sein.
6. Sobald Klauentiere von einem Zoo in eine Tierhaltung gemäss Artikel 7 TSV verbracht werden, ist der neue Tierhalter oder die neue Tierhalterin für die Kennzeichnung der Tiere vor dem Verlassen des Zoos verantwortlich.
7. Neuweltkameliden, die von einem Zoo in eine Tierhaltung gemäss Artikel 7 TSV verbracht werden, müssen nicht gekennzeichnet werden.
8. Klauentiere, die von einem Zoo direkt in einen Schlachtbetrieb zur Schlachtung verbracht werden, müssen nicht gekennzeichnet werden.

IV. Begleitdokumente

9. Werden Klauentiere von einem Zoo in einen anderen Zoo verbracht, muss kein Begleitdokument ausgestellt werden.
10. Werden Klauentiere von einer Tierhaltung gemäss Artikel 7 TSV in einen Zoo oder von einem Zoo in eine Tierhaltung gemäss Artikel 7 TSV verbracht, muss ein Begleitdokument ausgestellt werden.

V. Bestandeskontrolle

11. Zoos müssen gemäss Art. 93 Abs. 1 TSchV eine Bestandeskontrolle führen. Diese muss für Klauentiere folgende Angaben enthalten:
 - a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
 - b. den Abgang (Datum, Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).

Bern, 12 September 2011

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN